

S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aufgaben und Arbeitsweise der Fachbibliotheken in staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Instituten regeln sich nach dem Rahmenstatut für die Fachbibliotheken, das vom Minister für Kultur erlassen wird.²

(2) Die Minister und die Leiter anderer zentraler Staatsorgane erlassen auf der Grundlage des Rahmenstatuts für die ihnen unterstehenden Fachbibliotheken Rahmenordnungen.

§ 2

Die Fachbibliotheken wirken in den zuständigen fachlichen Bibliotheksnetzen zusammen. Aufgaben und Arbeitsweise der fachlichen Bibliotheksnetze werden vom Minister für Kultur gesondert geregelt.²

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1984

Der Minister für Kultur

Dr. H o f f m a n n

² Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 1/85

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zum Kulturgutschutzgesetz — Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen — vom 24. September 1984

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Tätigkeit von ehrenamtlichen Kulturgutsachverständigen in allen Angelegenheiten, in denen nach den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik staatliche Entscheidungen zu treffen sind und dabei das zuständige staatliche Organ der sachkundigen Unterstützung durch Gutachten bei der Beurteilung des Kulturgutes bedarf.

(2) Die Tätigkeit von Kulturgutsachverständigen kann insbesondere erforderlich werden

1. bei der Erfassung und Registrierung von geschütztem Kulturgut,
2. bei der Prüfung der Notwendigkeit von Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von geschütztem Kulturgut,
3. bei der Prüfung der Notwendigkeit der Tätigkeit eines - Kurators zur ordnungsgemäßen Verwaltung von geschütztem Kulturgut,
4. bei der Entscheidung über Anträge auf Ausfuhr von Kulturgut,
5. zur Unterstützung der Justiz- und Sicherheitsorgane in Kulturgutschutzangelegenheiten.

(3) Diese Durchführungsbestimmung ist entsprechend anzuwenden, wenn bei anderen staatlichen Entscheidungen, die geschütztes Kulturgut betreffen, die Mitwirkung von Sach-

verständigen erforderlich wird, soweit deren Tätigkeit nicht durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

§ 2

Grundsatz

(1) Die Begutachtung von Kulturgut gemäß § 1 Absätze 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung darf nur durch staatlich berufene oder beauftragte Kulturgutsachverständige vorgenommen werden.

(2) Die Aussagen des Kulturgutsachverständigen sind auf eine dem Anliegen der Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes entsprechende, vom Zweck des Gutachtens bestimmte Beurteilung des Kulturgutes zu richten, insbesondere auf die Feststellung seiner historischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung. Finanzielle Bewertungen des Kulturgutes erfolgen nur, wenn sich ihre Notwendigkeit aus den Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes, insbesondere zur Unterstützung der Justiz- und Sicherheitsorgane, ergibt.²

§ 3

Berufene und beauftragte Kulturgutsachverständige

(1) Die Bezeichnung „Kulturgutsachverständiger“ darf nur führen, wer als solcher im Rahmen des Geltungsbereiches der Rechtsvorschriften zum Schutz des Kulturgutes mit seinem Einverständnis berufen oder beauftragt wurde.

(2) Als Kulturgutsachverständiger kann nur berufen oder beauftragt werden, wer

1. seiner Person nach die Gewähr dafür bietet, daß er seine Tätigkeit als Kulturgutsachverständiger sorgfältig und zuverlässig ausüben wird,
2. über die erforderliche Sachkunde auf dem jeweiligen Fachgebiet verfügt,
3. bei einem Betrieb oder einer Einrichtung mit einer auf dem Fachgebiet liegenden Aufgabenstellung in einem Arbeitsverhältnis steht oder aktiv in einer auf dem Fachgebiet wirksamen gesellschaftlichen Organisation mitarbeitet.

Über Ausnahmen zu Ziff. 3 entscheidet bei Berufung das Ministerium für Kultur und bei Beauftragung das auftraggebende staatliche Organ.

(3) Bei speziellen Arten von Kulturgut erfolgen Berufung und Beauftragung in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen bzw. Fachorganen der Räte der Bezirke.

(4) Berufung und Beauftragung können jederzeit widerrufen werden, ohne daß es dazu einer Begründung bedarf.

§ 4

Berufung

(1) Das Ministerium für Kultur oder die Räte der Bezirke, Abteilung Kultur, berufen sachkundige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die auf Grund langjähriger Berufspraxis oder Tätigkeit und in der Regel abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung ihre Befähigung zu wissenschaftlich begründeten Aussagen über ein betreffendes Fachgebiet nachgewiesen haben, für eine unbefristete ehrenamtliche Tätigkeit als Kulturgutsachverständige auf diesem Fachgebiet.

(2) Über die Berufung ist eine Urkunde auszustellen, in der das Fachgebiet der Gutachtertätigkeit genau zu bezeichnen ist.

(3) Beim berufenden staatlichen Organ ist ein Register über alle von diesem Organ berufenen Kulturgutsachverständigen zu führen, aus dem die zuständigen staatlichen Organe ständig Auskunft über Namen, Anschriften, Erreich-

² Eine finanzielle Bewertung von Edelmetall und Edelsteinen als Bestandteile von Kulturgut ist nur durch Gutachter gemäß der Anordnung vom 20. Februar 1981 über Gutachten für Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und Erzeugnisse hieraus (GBl. I Nr. 11 S. 126) vorzunehmen.